

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 18 (1926)

Heft: 5

Rubrik: Volkswirtschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 08.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Preisberichterstatter (ca. 9000) kamen pro Monat rund 6600 Fragekarten zur Versendung. Die Marktzeitung erreichte im Jahre 1925 eine Auflage von 131,450 Exemplaren.

Schätzungsamt und Gütervermittlungsstelle führten im Jahre 1925 insgesamt 328 Expertisen und Schätzungen durch; die geschätzte Landfläche hatte ein Ausmass von 3721 Hektaren. Es wurden zehn Kurse über Liegenschaftstaxation durchgeführt, die von 22 bis 55 Teilnehmern besucht waren.

Das landwirtschaftliche Bauamt und die Maschinenberatungsstelle (Brugg und Winterthur) erledigten im Berichtsjahre 1218 Aufträge; davon entfielen auf die Bauämter Brugg und Winterthur 955, auf die Maschinenbauberatungsstelle 263 Aufträge.

Die Schweizerische Bauernzeitung erschien im Jahre 1925 in einer Gesamtauflage von 170,475 Exemplaren (122,000 deutsch, 44,475 französisch und 4000 italienisch). Die verschiedenen Abteilungen des Bauernverbandes und des Bauernsekretariats beschäftigten im Berichtsjahre 63 Personen.



Volkswirtschaft.

Eingabe des Bauernverbandes betr. Mahlprämie.

Nach dem Bundesbeschluss vom 20. Juni 1924 über die Förderung des einheimischen Getreidebaues haben nur jene Getreideproduzenten Anspruch auf den vollen vom Bund garantierten Vorzugspreis, die sich über Selbstversorgung ausweisen können. Es sollte durch diese Bestimmung der Anreiz zur Selbstversorgung gesteigert werden.

Der Bauernverband sieht nun in dieser Vorschrift eine eigentliche Härte. Er macht darauf aufmerksam, dass der Getreidebau an vielen Orten üblich sei, wo die Selbstversorgung schon seit langer Zeit nicht mehr durchgeführt werde. Oft seien in solchen Gegenden keine Kundenmühlen in der Nähe, in denen der Bauer sein Getreide vermahlen lassen könne, und die grösseren Mühlen nehmen derartige Aufträge nur ungern oder gar nicht entgegen. Vielenorts fehlen auch die Backeinrichtungen; der Modus, dem Bäcker das Brot zum Backen zu übergeben, sei durch die neuere Entwicklung des Bäckereigewerbes überholt. Auch gebe es Landesgegenden, in denen dem Klima nach nur Roggen angepflanzt werden könne, und es sei ungerecht, wenn diese Produzenten das Anrecht nicht haben, den überschüssigen Roggen dem Bunde zum Vorzugspreis abzuliefern. Im fernern wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Frauen in der Landwirtschaft sehr oft übermässige Arbeit zu leisten haben, so dass ihnen die zeitraubende und anstrengende Arbeit des Teigknetens nicht zugemutet werden könne. Es müsse unbedingt auf die Gesundheit Rücksicht genommen werden.

Der Bundesrat hatte bisher diesen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen, dass die Möglichkeit gegeben war, sich durch ein Gesuch an die Getreideverwaltung von der Selbstversorgungspflicht dispensieren zu lassen. Der Bauernverband anerkennt, dass diese Möglichkeit bestand und dass die Getreideverwaltung in weitestgehendem Masse entgegenkommen bewies. Er macht aber darauf aufmerksam, dass in Kreisen der Bauernsamen dennoch eine gewisse Unzufriedenheit gegenüber diesen Bestimmungen besteht und ersucht den Bundesrat um eine Revision der diesbezüglichen Vorschriften in dem Sinne, dass die Verpflichtung zur Selbstversorgung als Voraussetzung für den Anspruch auf die vom Bund garantierten Vorzugspreisen aufgehoben wird.

Der Bauernverband betont, dass er in keiner Weise den Wert der Selbstversorgung herabsetzen wolle; die

Mahlprämie sei im Gegenteil eine grosse Errungenschaft für die Anregung zur Selbstversorgung. Er hält aber dafür, dass durch Zwang nichts erreicht werden kann, sondern dass durch geeignete Gestaltung der Mahlprämie der Produzent an der Selbstversorgung so interessiert werden kann, dass er sie freiwillig betreibt, wo sie wirklich möglich und angebracht ist.

Aussenhandel der Schweiz im März 1926. Der Monatsstatistik des auswärtigen Handels der Schweiz entnehmen wir folgende Angaben:

Die *Wareneinfuhr* hat gegenüber dem Vormonat keine wesentlichen Veränderungen erfahren; der Wert der eingeführten Waren beträgt 208,696,790 Fr. gegenüber 200,236,953 Fr. im Februar. Die Einfuhr hat sich somit um rund 8½ Millionen Fr. gesteigert. Zugewonnen hat die Einfuhr von Früchten und Gemüsen, Kolonialwaren, Sämereien, Holz, Papier, Konfektion, Eisen, Kupfer und Fahrzeugen. Zurückgegangen ist die Einfuhr von Zerealien, mineralischen Stoffen und namentlich von Rohstoffen der Textilindustrie. Gegenüber dem März 1925 ist die Einfuhr um rund 14 Millionen Fr. geringer.

Die *Warenausfuhr* ist von einem Wert von 144 Millionen 334,916 Fr. im Februar 1926 im März auf 160,316,782 Fr. angestiegen. Die Ausfuhr von animalischen Lebensmitteln hat um rund 3 Millionen, die von Häuten und Fellen um rund eine Million Franken zugenommen; die Ausfuhr von Papier und Karton ist um 230,000 Fr., die von Baumwollwaren um 2,300,000 Fr., die von Seide um 4,300,000 Fr. angestiegen. Auch die Ausfuhr von Eisen und Kupfer hat eine geringe Erhöhung erfahren, ebenso jene von Maschinen. Die Uhrenausfuhr ist der Zahl der ausgeführten Uhren nach nahezu stabil geblieben (1,494,405 Stück im März gegenüber 1,488,821 Stück im Februar); dagegen ist der Wert der ausgeführten Waren um etwas über eine Million Franken zurückgegangen. Gegenüber dem März 1925 ist der Gesamtwert der Ausfuhr um rund 8 Millionen Franken geringer.

Das Verhältnis zwischen Ein- und Ausfuhr hat sich im März gegenüber Februar um einen geringen Betrag verbessert.

Für das erste Quartal 1926 ergeben sich die folgenden Zahlen: Einfuhr 609,736,005 Fr.; Ausfuhr 428,838,491 Franken. Die entsprechenden Zahlen pro 1925 lauten: Einfuhr 642,746,360 Fr.; Ausfuhr 504,449,325 Fr. Die Ausfuhr ist somit bedeutend stärker zurückgegangen als die Einfuhr; die Handelsbilanz hat sich gegenüber dem ersten Quartal 1925 verschlechtert. Dabei fällt namentlich ins Gewicht die Uhrenindustrie, die im ersten Quartal 1926 rund 660,000 Stück weniger ausführte als im gleichen Zeitraum des Vorjahres.

Zur Lage in der englischen Kohlenindustrie. Einem Kommentar des Genossen Frank Hodges, Sekretär der Bergarbeiter-Internationale, zum Bericht der englischen königlichen Kohlenkommission entnehmen wir die folgenden Punkte:

Die Subventionierung der Kohlenindustrie hat eine beträchtliche Herabsetzung der Exportpreise und zugleich eine Steigerung des Exportes ermöglicht. Nach Deutschland, Frankreich und Belgien konnten die Ausfuhrmengen wesentlich gesteigert werden und die Preise gingen um 8 bis 18 % zurück.

Hinsichtlich der Arbeitszeit beschloss die Kommission, bei der bisherigen Regelung zu bleiben. Eine Annahme des Antrages der Grubenbesitzer hätte zur Folge gehabt, dass die britischen Bergarbeiter eine halbe bis eine Stunde länger hätten arbeiten müssen als die übrigen Bergarbeiter der grossen europäischen Staaten. Es stellt sich nun die Frage, ob die Arbeitszeit in den andern Staaten beibehalten werden soll oder ob nicht Schritte unternommen werden sollen, um die Arbeits-

zeit unter Tag auf das in Grossbritannien übliche Mass zu beschränken. Der Internationale Bergarbeiterverband steht auf dem Standpunkt, es sei für alle Länder eine einheitliche Stundenzahl einzuführen, wobei die Arbeitszeit des am besten gestellten Landes massgebend sein soll.

Bemerkenswert sind die Darlegungen Hodges zur Frage der Organisation des Exporthandels. Von seiten der Kohlenkommission wird die Bildung von Organisationen nach dem Muster des deutschen Kartells zum Zwecke der Hochhaltung der Preise angeregt. Hodges macht darauf aufmerksam, dass das Chaos im englischen Kohlenhandel hauptsächlich auf den Rückgang des Exports zurückzuführen ist und dass Anzeichen dafür vorhanden sind, dass der Exportmarkt bis auf weiteres eingeengt bleiben wird. Bei fehlender Nachfrage nützen alle Preisherabsetzungen nichts. Den Konsumenten des eigenen Landes werden grosse Lasten aufgebürdet, ebenso den Industrien, und zudem werden die Bergleute der andern Länder in grössere Armut und Arbeitslosigkeit gedrängt.

Deshalb bezeichnet Hodges als das einzige wirksame Mittel gegen die Ueberproduktion die internationale Kontrolle. England hat kein Interesse daran, Deutschland und Polen vom Weltmarkt zu verdrängen und die Preise zu drücken. England bedarf in erster Linie einer Stabilität des Exporthandels. Durch die Schaffung eines internationalen Kontrollamtes wäre der erste Schritt nach dieser Richtung getan. Die Fortsetzung des gegenwärtigen Konkurrenzkampfes in der Kohlenindustrie wird den Ruin aller Beteiligten zur Folge haben.



Sozialpolitik.

Die Londoner Konferenz betr. das Washingtoner Abkommen. In London versammelten sich die Arbeitsminister der Länder Belgien, Deutschland, Frankreich, England und Italien, um zu verschiedenen unangeklärten Fragen des Washingtoner Abkommens über den *Achtstundentag* Stellung zu nehmen. Genosse S. Aufhäuser veröffentlicht in der «Afa-Bundeszeitung» eine zusammengefasste Darstellung der Londoner Beratungen, der wir die folgenden Punkte entnehmen:

Bezüglich des *Geltungsbereichs* des Abkommens wurde vereinbart, dass es auf alle gewerblichen Betriebe Anwendung finden soll, ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der beschäftigten Personen. Dagegen sollen Betriebe, die nur Familienmitglieder beschäftigen, ausgenommen sein. Diese Fassung kann nicht völlig befriedigen, da die Gefahr besteht, dass der Begriff Familie mit dem Begriff Haushaltsgemeinschaft gleichgestellt wird; einer solchen Auslegung kann die Arbeiterschaft nicht zustimmen. Vom Abkommen ausgenommen wurde merkwürdigerweise der ganze Postdienst, weil dieser unter den Begriff «Handel» falle (!).

Das ganze *Baugewerbe* soll nach Ansicht der Arbeitsminister unter den Artikel 5 fallen, wonach hier eine längere als die achtstündige Arbeitszeit vereinbart werden darf.

Der Begriff *Arbeitsbereitschaft* soll nicht zu weit ausgelegt werden, sondern nur auf Pförtner, Wächter, Feuerwehrleute und andere Arbeitnehmer Anwendung finden, deren Arbeit nicht der Gütererzeugung im engeren Sinne dient und deren Beschäftigung ihrer Art nach lange Zeitabschnitte umfasst, in denen von den Arbeitern weder eine wirkliche Arbeit, noch eine angestrebte Aufmerksamkeit verlangt wird, sondern während derer sie an ihrem Platz bleiben müssen, um im Bedarfsfalle eingreifen zu können. Auch hier kann die Fassung nicht gänzlich befriedigen, da namentlich

der Passus «andere Arbeitnehmer» zu missbräuchlicher Anwendung des Begriffs Arbeitsbereitschaft Anlass geben kann.

Hinsichtlich der *Ueberstunden* wurde festgestellt, dass sie zulässig sind bei Arbeitshäufung und dass die einzelnen Länder zuständig sind, in ihrer Gesetzgebung deren Höchstzahl festzusetzen. Die Verpflichtung, die das Uebereinkommen zur Zahlung eines Lohnzuschlages für Ueberstunden ausspricht, soll sich lediglich auf die im Art. 6 b vorgesehenen Ergänzungsstunden beziehen (vorübergehende Ausnahmen bei aussergewöhnlicher Häufung der Arbeit). Die Vorschriften, dass der Mindestbetrag für den Lohnzuschlag 25 % betragen müsse, werden als zwingend betrachtet.

Die Verteilung der Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage ist zulässig; es ist dafür ein entsprechender Plan zu entwerfen, und es wird vorausgesetzt, dass die durchschnittliche Arbeitszeit 48 Stunden in der Woche nicht übersteige.

Gänzlich unbefriedigend ist die Stellungnahme der Arbeitsminister zur Frage des wöchentlichen Ruhetages. Sie sind der Auffassung, dass kein Zusammenhang besteht zwischen dem Washingtoner Abkommen und dem Uebereinkommen betr. den wöchentlichen Ruhetag vom Oktober 1921. Nach diesem Ruhetagsabkommen ist eine Reihe von Ausnahmen bei der Sonntagsarbeit gestattet. Da nun die beiden Uebereinkommen unabhängig voneinander betrachtet werden sollen, wäre die Sonntagsarbeit in allen diesen Fällen als zusätzliche Arbeit zur 48stundenwoche hinzu erlaubt — praktisch also in diesen Fällen die 48stundenwoche illusorisch gemacht.

Die *Eisenbahnen* werden von den Arbeitsministern als unter das Abkommen fallend bezeichnet.

Die *Nachholung* ausgefallener Arbeitszeit (infolge von Feiertagen) über 48 Stunden hinaus ist zulässig. Sofern es sich bei der Nachholung nicht um allgemeine nationale Feiertage oder bezahlten Urlaub handelt, werden diese Stunden als Ueberstunden betrachtet, und es ist der dafür vorgeschriebene Ueberstundenzuschlag zu bezahlen.

Hauptstreitpunkt der Londoner Konferenz war Artikel 14 des Uebereinkommens, der folgendermassen lautet:

«Die Bestimmungen dieses Uebereinkommens können in jedem Lande durch die Regierung im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, ausser Kraft gesetzt werden.»

Ist dieser Artikel schon seinem Wortlaute nach bedenklich, ist er durch die Interpretation der Arbeitsminister noch wesentlich verschlechtert worden. Es wurde dort nämlich vereinbart, dass dem Kriege gleichzustellen sei eine Wirtschaftskrise, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, dass die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Damit ist eine Kautschukbestimmung geschaffen worden, von der die einzelnen, von den Unternehmerorganisationen beherrschten Staaten in ausreichendem Masse Gebrauch machen werden.

Indessen ist zu betonen, dass die Londoner Abmachungen der Arbeitsminister keineswegs bindenden Charakter haben. Vielmehr muss es Sache der Internationalen Arbeitskonferenz sein, eine verbindliche Interpretation einzelner Bestimmungen vorzunehmen. Die Herren Arbeitsminister, die in London allzusehr die Interessen der Unternehmer glaubten wahren zu müssen, mögen sich bewusst sein, dass auch die Arbeiterschaft ihre ganz bestimmten Forderungen zur Ratifikation stellt und dass sie sie zu vertreten wissen wird. Die Organisationen aller Länder werden gut tun, wenn sie der weiteren Entwicklung dieser Sache ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden.